

Aktenzeichen: 3 AZR 46/79

Bundesarbeitsgericht Dritter Senat - Urteil vom 19. Januar 1982
Az. 3 AZR 46/79

I. Arbeitsgericht - Urteil vom 15. Juni 1978
Krefeld Az. 3 Ca 1888/76

II. Landesarbeitsgericht - Urteil vom 14. November 1978
Düsseldorf Az. 5 Sa 1053/78

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Altersversorgung bei Wechsel innerhalb des Konzerns

Gesetz:

BGB § 242 Ruhegehalt, §§ 133, 157, § 242 Gleichbehandlung;
ZPO § 561, § 554 Abs. 3 Nr. 3, §§ 139, 286, 320

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



3 AZR 46/79

5 Sa 1053/78 Düsseldorf

Verkündet
am 19. Januar 1982

Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 19. Januar 1982 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Dieterich, die Richter Schaub und Griebeling sowie die ehrenamtlichen Richter Heimann und Lichtenstein für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 14. November 1978 - 5 Sa 1053/78 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der im Jahre 1926 geborene Kläger war von 1958 bis Ende Oktober 1961 bei der R S und im Anschluß daran bis 1967 bei der Beklagten zu 1) beschäftigt. Von ihr wechselte er zur R , B , behielt jedoch seinen Dienstsitz in H . Bei dieser Gesellschaft arbeitete er bis zum Jahre 1975. Alsdann schied er endgültig aus dem Konzern aus. Die Beklagte zu 1) ist eine Tochtergesellschaft der R H , die ihrerseits ebenso wie die Gesellschaft in B eine Tochtergesellschaft der R S ist. Die Beklagte zu 2) ist die Unterstützungskasse der Beklagten zu 1).

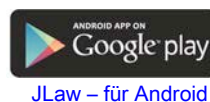
Während seiner Beschäftigung bei der R S wurde der Kläger in einer von dieser abgeschlossenen Gruppenlebensversicherung aufgenommen. Indes zahlte die damalige Arbeitgeberin nur die Beiträge bis zu einem monatlichen Einkommen von 350 Dollar. Wegen des darüber hinausgehenden Verdienstes bestand die Möglichkeit der freiwilligen Versicherung. Diese Versicherung hat der Kläger nach seinem Ausscheiden aus der Konzernobergesellschaft aufrecht erhalten und hinfert die Beiträge allein gezahlt.

Die Beklagte zu 2) gewährte den Mitarbeitern der Beklagten zu 1) nach einer Wartezeit von 10 Jahren Leistungen der betrieblichen Altersversorgung nach Richtlinien vom 1. Oktober 1968. Nach diesen Richtlinien gelten als anrechenbare Dienstzeit eine ununterbrochene Tätigkeit bei der Beklagten zu 1) und einer angeschlossenen Gesellschaft. Mit Wirkung vom 1. August 1974 wurden die Leistungsrichtlinien der Beklagten zu 2) durch eine Versorgungsordnung der Beklagten zu 1) ersetzt. Nach dieser Versorgungsordnung räumte die Beklagte zu 1) ihren in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis stehenden Mitarbeitern nach einer Wartezeit von fünf Jahren Ansprüche auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung ein. Anrechnungsfähig sind seither Dienstzeiten, die der Mitarbeiter nach dem vollendeten 20. Lebensjahr bei

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



der Firma oder einer damit verbundenen Gesellschaft in einem ununterbrochenen Arbeitsverhältnis verbracht hat. Unberücksichtigt bleiben jedoch die Zeiten vor dem 1. August 1974.

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, die Beklagten **müßten** seine Versorgungsanwartschaft aufrecht erhalten. Hierzu hat er behauptet: In beiden Leistungsordnungen der Beklagten zu 2 sei vorgesehen, daß auch Dienstzeiten bei angeschlossenen oder verbundenen Unternehmen angerechnet würden. Die Firma R

B erfülle diese Voraussetzungen und sei im übrigen nur aus steuerlichen Gründen für den Export in Entwicklungsländer Osteuropas gegründet worden. Auch nach seinem Übertritt zu ihr habe er seinen Dienstsitz beibehalten und weiterhin Interessen der Beklagten zu 1) vertreten. Der ehemalige Geschäftsführer der Beklagten zu 1), Dr. S , habe vor dem Übertritt zur R zugesagt, daß er keine Versorgungseinbußen erleide. Bei zwei weiteren Mitarbeitern, die zu dieser Konzerngesellschaft gewechselt hätten, seien die bei der Beklagten zu 1) erdienten Versorgungsanwartschaften aufrecht erhalten worden.

Der Kläger hat beantragt,

festzustellen, daß er nach Vollendung des 65. Lebensjahres Ansprüche gegen die Beklagten auf Zahlung einer Altersversorgung nach Maßgabe der Richtlinien für die Leistungsgewährung aus der B GmbH bzw. der Versorgungsordnung der Beklagten zu 1) habe.

Die Beklagten haben beantragt, die Klage abzuweisen. Sie haben die Auffassung vertreten, nach dem Wortlaut der verschiedenen Versorgungsordnungen seien sie nur gehalten, Vordienstzeiten bei Konzernunternehmen zu berücksichtigen. Sie haben bestritten, daß dem Kläger weitergehende Zusagen erteilt worden seien. Bei zwei Mitarbeitern hätten sie allerdings bei



deren Übertritt zur R die Versorgungsanwartschaften aufrecht erhalten, weil von vornherein beabsichtigt gewesen sei, daß diese Mitarbeiter zu ihr zurückkehren sollten.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht die Klage abgewiesen. Hiergegen richtet sich die Revision des Klägers.

Entscheidungsgründe:

Dem Kläger steht keine Versorgungsanwartschaft gegen die Beklagten zu.

I. Der Kläger besaß weder gegen die Beklagte zu 1) noch gegen deren Unterstützungskasse, die Beklagte zu 2), eine Versorgungszusage, als er zur Firma R B überwechselte.

1. Die Unterstützungskasse der Beklagten zu 1) ist erst im Oktober 1968 errichtet worden. Ihre Leistungsrichtlinien, nach denen sich die Versorgung der Mitarbeiter der Beklagten zu 1) richten sollte, stammt gleichfalls aus dem Oktober 1968. Demgegenüber ist das Arbeitsverhältnis des Klägers zur Beklagten zu 1) bereits im Jahre 1967 beendet und mit der Firma R B neu begründet worden. Der Kläger hat niemals zum Kreis der Versorgungsberechtigten der Unterstützungskasse gehört.

2. Das Landesarbeitsgericht hat festgestellt, es sei nicht erwiesen, daß der ehemalige Geschäftsführer der Beklagten zu 1), der Zeuge Dr. S, aus Anlaß des Stellenwechsels dem Kläger eine Zusage auf Versorgung durch die Beklagte zu 1) oder zu 2) erteilt hat. An diese Feststellungen ist der Senat gebunden (§ 561 ZPO). Die vom Kläger gegen die Feststellung vorgebrachten Revisionsrügen (§ 554 Abs. 3 Nr. 3 ZPO) sind nicht gerechtfertigt.

a) Der Kläger rügt zu Unrecht, das Landesarbeitsgericht habe seine Aufklärungspflicht (§ 139 ZPO) verletzt, weil es ihn nicht zu weiteren



Beweisanträgen veranlaßt, und angetretene Beweise noch vollständig erhoben habe (§ 286 ZPO).

Das Landesarbeitsgericht hat nach § 139 ZPO nur insoweit Veranlassung, dem Sachvorbringen der Parteien nachzugehen und weitere Aufklärung zu verlangen, wie sich hierfür Anhaltspunkte im Vortrag der Parteien ergeben (BAG AP Nr. 1 zu § 139 ZPO [zu 1 der Gründe], AP Nr. 2, aaO [zu 2 der Gründe]; AP Nr. 1 zu § 320 ZPO [Bl. 2 R]). Der Kläger hat aber erstmals in der Revisionsinstanz eine Zusage des Zeugen Dr. St. behauptet und sich zum Beweis auf diesen Zeugen berufen. Das war verspätet. In der Revisionsinstanz ist weiteres Sachvorbringen ausgeschlossen, da das Gericht auf die rechtliche Nachprüfung des angefochtenen Urteils beschränkt ist.

Entgegen der Auffassung des Klägers brauchte das Landesarbeitsgericht auch nicht die Zeugen B. und R. zu vernehmen. Der Kläger hat insoweit selbst vorgetragen, daß diese Zeugen bei seiner Unterredung mit dem Zeugen Dr. S. die die Versorgung des Klägers betraf, nicht zugegen waren. Sie könnten demnach allenfalls über die Wünsche und das Vorstellungsbild des Klägers aussagen, nicht aber über den objektiven Inhalt einer Zusage Dr. S.. Die in das Wissen der Zeugen gestellten Tatsachen konnten als wahr unterstellt werden.

b) Zu unrecht meint der Kläger, das Landesarbeitsgericht habe die Niederschrift über die Aussage des Zeugen Dr. S., der im Wege der Rechtshilfe durch das Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland in A. vernommen worden ist, fehlerhaft ausgelegt. Ein derartiger Auslegungsfehler ist nicht ersichtlich. Dr. S. hat ausgesagt, es sei im Rahmen des Gesamtkonzerns üblich, daß erworbene Ansprüche von der Gesamtgesellschaft in angemessener Form honoriert würden. Dagegen habe er es vermieden, die Beklagte zu 1) oder ihre Unterstützungskasse, deren Gründung erst beabsichtigt gewesen sei, zu verpflichten. Entsprechend Wortlaut und Wortsinn hat das Landesarbeitsgericht die Aussage festgestellt.



- 6 -

3. Der Kläger vermag sich ferner auch nicht darauf zu berufen, die Beklagte zu 1) sei nach dem Gleichbehandlungsgrundsatz gehalten gewesen, ihm die bei der Firma R
B, zurückgelegte Betriebszugehörigkeit bei einer Versorgung gutzubringen, weil sie entsprechend bei zwei seiner Mitarbeiter verfahren sei.

Der Gleichbehandlungsgrundsatz verbietet die willkürliche, d.h. sachfremde Schlechterstellung einzelner Arbeitnehmer gegenüber anderen in vergleichbarer Lage befindlichen (ständige Rechtsprechung des BAG, vgl. zuletzt BAG AP Nr. 39 zu § 242 BGB Gleichbehandlung [zu I 1 a und b der Gründe]; AP Nr. 41, aaO, [zu 2 b der Gründe]; AP Nr. 43, aaO, [zu 3 a der Gründe]). Es ist keine willkürliche Differenzierung, wenn die Beklagten den Kläger anders behandelten als seine Mitarbeiter, weil deren arbeitsvertragliche Lage nicht vergleichbar war.

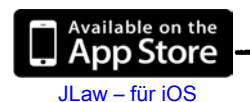
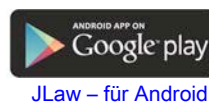
Für den Kläger war der Wechsel zur Firma R mit einem beruflichen Aufstieg verbunden. Überdies hat das Landesarbeitsgericht für das Revisionsgericht bindend festgestellt, daß bei den Mitarbeitern des Klägers von vornherein beabsichtigt gewesen sei, diese nach einer vorübergehenden Beschäftigung in B wieder einzustellen. Soweit der Kläger geltend macht, das Landesarbeitsgericht habe diesen Rückkehrvorbehalt nicht als unstreitig ansehen dürfen, ist seine Rüge unzulässig. Insoweit hätte der Kläger beim Landesarbeitsgericht Tatbestandsberichtigung beantragen müssen (§ 320 ZPO) und, da das Urteil rechtzeitig zugestellt worden ist, auch können (BAG AP Nr. 2 zu § 7 KSchG [Bl. 2]; AP Nr. 32 zu § 611 BGB Haftung der Arbeitnehmer [zu II 1 der Gründe]).

II. Auch nach seinem Ausscheiden bei der Beklagten zu 1) hat der Kläger keine Versorgungsanwartschaften gegen die Beklagten zu 1) oder 2) erlangt.

1. Sowohl nach den Unterstützungsrichtlinien der Beklagten zu 2) als auch nach der Versorgungsordnung der Beklagten zu 1) sind nur Mitarbeiter der Beklagten zu 1) versorgungsberechtigt. In der Einleitung der Unterstützungsrichtlinien heißt es, daß die Beklagte zu 2)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

den Betriebsangehörigen der Beklagten zu 1) Versorgungsleistungen nach Maßgabe der folgenden Unterstützungsrichtlinien gewähre. In der am 1. August 1974 in Kraft getretenen Versorgungsordnung heißt es entsprechend, daß nur Mitarbeiter der Beklagten zu 1) versorgungsberechtigt sind.

Entgegen der Auffassung der Revision ergibt sich auch kein anderes Auslegungsergebnis, wenn berücksichtigt wird, daß nach beiden Leistungsordnungen die Anrechnung von Dienstzeiten bei verbundenen Gesellschaften vorgesehen ist. Eine Anrechnung anderweitig zurückgelegter Dienstzeiten kommt erst dann in Betracht, wenn überhaupt eine Versorgungszusage erteilt ist.

Zutreffend ist aber auch die Auslegung des Landesarbeitsgerichts, daß die Leistungsordnungen nur die Anrechnung von Vordienstzeiten zulassen, nicht aber die Berücksichtigung von Dienstzeiten, die erst nach dem Ausscheiden bei der Beklagten zu 1) zurückgelegt worden sind. Nach beiden Leistungsordnungen, die noch aus einer Zeit vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 (BGBI. I, S. 3610) stammen, sind nur solche Mitarbeiter versorgungsberechtigt, bei denen der Versorgungsfall nach der anzurechnenden Dienstzeit, also nach vorher zurückgelegten Dienstzeiten bei der Beklagten zu 1), eintritt.

2. Es ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden, daß Versorgungsordnungen konzernangehöriger Unternehmen - wie bei der Beklagten zu 1) - nur die Anrechnung von im Konzern zurückgelegten Vordienstzeiten, nicht aber die Berücksichtigung von Nachdienstzeiten bei Schwesterunternehmen vorsehen. Die betriebliche Altersversorgung dient dazu, im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses erbrachte Betriebstreue zu vergüten. Ein konzerngebundenes Unternehmen kann daher jeweils bestimmen, inwieweit es die bislang zurückgelegte Dienstzeit berücksichtigen will. Dagegen hat es auf künftige Dienstzeiten bei Schwesterunternehmen und die besondere Ausgestaltung der dort bestehenden

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



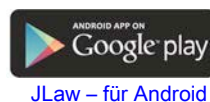
[JLaw – für iOS](#)

Arbeitsverhältnisse regelmäßig keinen Einfluß. Hinzu kommt, daß für ein konzerngebundenes Unternehmen im allgemeinen kein Interesse daran bestehen wird, ausscheidende und bei einem anderen Konzernunternehmen eintretende Arbeitnehmer durch eine Versorgungsordnung weiter zu versorgen. Der überwechselnde Arbeitnehmer kann sich durch eine Einzelabrede sichern, wenn das Folgeunternehmen nicht ohnehin Vordienstzeiten anrechnet.

3. Der Kläger kann auch nicht verlangen, daß die Beklagte zu 1) ihn in ihr Versorgungswerk einbeziehen muß, weil die Firma R S.A., B, nur aus steuerlichen Gründen gegründet worden sei, er nach wie vor Waren der Beklagten zu 1) vertrieben und sogar seinen Dienstsitz in H beibehalten habe.

Das Arbeitsverhältnis des Klägers zur Beklagten zu 1) ist beendet worden. Die Firma R, B, hat dem Kläger gegenüber alle Arbeitgeberpflichten übernommen. Demgegenüber ist es unerheblich, aus welchen Gründen der Export in bestimmte Gebiete Europas in einer rechtlich selbständigen Konzerngesellschaft zusammengefaßt bearbeitet wird. Nach den insoweit nicht angegriffenen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts hat sich im Zuge des Stellenwechsels sowohl der Umfang der Tätigkeit als auch der Aufgabenbereich des Klägers geändert. Eine andere Entscheidung mag geboten sein, wenn die Begründung eines neuen Arbeitsverhältnisses zu einer anderen Konzerngesellschaft nur zum Schein erfolgt. Dafür fehlt aber im vorliegenden Fall jeder Anhaltspunkt.

III. Der Kläger kann von der Beklagten zu 1) nicht im Wege des Schadenersatzes Herstellung einer Versorgungsanwartschaft gegen die Beklagte zu 1) oder 2) verlangen. Bei seinem Stellenwechsel im Jahre 1967 ist er über den Umfang seiner Versorgungsansprüche gegen die Beklagte zu 1) weder getäuscht noch mangelhaft aufgeklärt worden. Vielmehr beruht seine Versorgungslücke darauf, daß er bei den Vertragsverhandlungen im Jahre 1967 keine hinreichende Vorsorge für seine Altersversorgung getroffen hat. Hierfür braucht die Beklagte zu 1) nicht



- 9 -

einzustehen. Ob dem Kläger Ansprüche gegen seine letzte Arbeit-
geberin in B oder die Firma R S
zustehen, ist nicht Gegenstand des vorliegenden Rechtsstreits.

Dr. Dieterich

Schaub

Griebeling

Heimann

Lichtenstein

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

